

Unterstützungspflicht des Stiefvaters

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schule und öffentliche Erziehung nicht ausreicht, ebenfalls der Armenpflege, der Pflege der Armen in der Erziehung, überantworten. Sie wird aus dem Material unter Inbetriebsetzung ihres ganzen technischen und disziplinarischen Apparates von Fall zu Fall machen, was zu machen ist. Sie wird sanierbare Fälle unter Fruktifizierung aller Hilfschancen (inklusive die ganze Klaviatur der Sozialpolitik) als Ganzes, oder in besser manipulierbare Teile aufgelöst, sanieren oder gesellschaftlich kassieren, in welchem Falle die soziale Sanität als örtliches soziales Abfuhrwesen fungiert.

Als Resultat der Analyse der Unterstützungsgründe, die wir als Abhandlung mit dem präventiven Titel: „Das Problem der Armut“ dargeboten haben, wird sich nun ergeben:

Mangelndes soziales Pflichtbewußtsein, mangelnde Erziehung zur Pflicht allerwärts ist der Urgrund der Summe der Erscheinungen, die wir kollektiv als Armut und soziale Minderwertigkeit zusammenfassen und so lebhaft bedauern.

Wir müssen uns selbst, unsere Nachkommen und unsere Mitmenschen zur Pflicht gegen Familie und Gesellschaft und zum sozialen Verhalten erziehen. Unsere Familie, unsere Schule, unsere Jugendfürsorge in erster Linie muß entsprechend organisiert werden.

Das Besondere wird Sache späterer Ausführungen sein. Hier handelte es sich vorerst um die Entdeckung des Eilands der Rettung. Seine Behauung kommt in zweiter Linie.

Unsere Ausführungen haben wohl gezeigt, daß das Problem der Armut kaum metaphysische Rätsel birgt, sondern in plausibler Weise auf allgemein verständliche, rein soziale Elemente reduziert werden kann¹⁾.

Unterstützungspflicht des Stiefvaters.

(Entscheid des zürch. Reg.-Rates v. 14. Mai 1908)

Die Familie des Beschwerdeführers besteht aus fünf Personen: den Eltern, einem fünfjährigen Kinde des Mannes aus erster Ehe, einem siebenjährigen Kind der Frau aus erster Ehe und einem dreijährigen Kind aus gegenwärtiger Ehe. — Der Mann hat ein fixes Einkommen von ca. 155 Fr. per Monat, die Frau einen Hausverdienst von ca. 25 Fr. monatlich. — Die Leute sind seit 1904 verheiratet. Das von der Frau zugebrachte Kind ist ihr nach der Wiederverehelichung auf ihren Wunsch in eigene Pflege übergeben worden, während ihr anderes Kind in der Fürsorge der Armenpflege verblieb. Ein Kostgeld ist von dem Stiefvater seinerzeit nicht verlangt und bis anhin auch nicht bezahlt worden. Erst im vergangenen Jahre gelangte der Stiefvater mit dem Begehren um Festsetzung eines regelmäßigen Beitrages an die Armenpflege, da der Bedarf des Kindes größer geworden, der vorhandene Verdienst aber ein kleiner sei.

Die Armenpflege und nach ihr der Bezirksrat wiesen das Begehren ab, in Erwägung, daß eine arbeitsfähige Mutter in der Regel sich und ein Kind sollen erhalten können und daß durch die Wiederverehelichung der Frau im vorliegenden Falle daran nichts geändert werde. Der Gestuchsteller habe bei der Heirat die Verhältnisse gekannt, er habe als Stiefvater auch gewisse Pflichten gegen das Kind. So gut wie er von seiner Frau verlange und verlangen könne, daß sie gegen sein Kind aus erster Ehe Mutterpflichten erfülle, eben so gut könne auch die Frau und mit ihr die heimatische Armenpflege von ihm verlangen, daß er für das Kind der Frau das Seinige tue.

Der Stiefvater rekurrirte an den Regierungsrat. Dieser wies die Beschwerde als zurzeit unbegründet ab aus folgenden Erwägungen:

„§ 7 des Armengesetzes umschreibt genau den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten. Er beschränkt sich auf die nächsten Blutsverwandten. In vollem Umfange sind nur Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel gegenseitig hilfspflichtig, schon die Geschwister nur noch insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Weise

¹⁾ Vergl.: „Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge“ i. Jahrbuch f. Schulgesundheitspflege 1908.

drückend wird. Weitere unterstützungspflichtige Anverwandte kennt das Gesetz nicht. Das Stiefkindschaftsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich des § 7.

Daß dem Stiefvater trotzdem in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar. Diese sind aber mangels gesetzlicher Normierung rein sittlicher Natur; ihre Erfüllung ist rechtlich nicht erzwingbar. Sie können auch nicht durch Verwaltungsentscheide in Rechtspflichten verwandelt, d. h. den gesetzlichen Pflichten in § 7 gleich gemacht werden.

Ein anderes ist es mit der Frau des Rekurrenten. Diese ist als leibliche Mutter des Kindes natürlich unterstützungspflichtig. Sie muß für das Kind sorgen, soweit sie kraft ihres eigenen Vermögens oder Einkommens dazu imstande ist.

Sie besitzt kein Vermögen. Ihr Arbeitseinkommen beläuft sich auf ca. 25 Fr. per Monat. Damit trägt sie zum Unterhalt der Familie bei und es kann diese ihre Beitragsleistung als Kostgeld für das von ihr zugebrachte Kind aufgefaßt werden; denn für die ganze übrige Familie ist in erster Linie der Familienvater unterhaltspflichtig. Im Hinblick auf die gewöhnlich von den Armenpflegen zu bezahlenden Kostgelder muß der mütterliche Beitrag als ein ausreichender bezeichnet werden. So lange die Frau imstande ist, diesen zu leisten, und so lange die Familie des Rekurrenten nicht selbst unterstützungsbedürftig wird, besteht also keine Veranlassung, die Armenpflege zur Mithilfe für das zugebrachte Kind der Frau heranzuziehen. Sollte in den Verhältnissen der Familie eine Änderung zum Schlimmern eintreten oder sollten für das Kind aus irgend einem Grunde außergewöhnliche Ausgaben nötig werden, so wäre dann allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Hilfeleistung gegeben."

N.

Bern. Laut dem Verwaltungsberichte der kantonalen Armendirektion pro 1907 befanden sich in diesem Jahre 17,606 Personen auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Von den 7851 Kindern waren 726 in Anstalten, 4883 verkostgeldet bei Privaten, 270 in Hofverpflegung, 1855 bei den Eltern, 26 in den Gemeindearmenhäusern. Von den 9755 Erwachsenen waren 3427 in Anstalten, 3080 verkostgeldet bei Privaten, 429 in den Gemeindearmenhäusern, 2531 in Selbstpflege, 252 bei den Eltern. Über die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Berichten fast durchgehend befriedigend aus, besonders über die Verpflegung der Kinder. Fälle, wo wegen ungenügender Pflege, schlechter Versorgung, Mißhandlung u. a. m. eingeschritten und das Pflegeverhältnis gelöst werden muß, kommen glücklicherweise immer seltener vor. Auch die erwachsenen Pfleglinge haben sich im großen und ganzen einer bessern Verpflegung zu erfreuen als früher. Dagegen verlangen mehrere Inspektionsberichte ein strengeres Vorgehen der Armenbehörden gegen pflichtvergessene Familienväter. Unter dem Titel „Auswärtige Armenpflege“ erwähnt der Bericht, daß pro 1907 unterstützt wurden:

A. Außer Kanton:

1. 1539 fix unterstützte Familien und Einzelpersonen mit Quartalbeträgen	Fr. 233,459. 05
2. 1274 Familien und Einzelpersonen mit temporären Spenden	„ 96,399. 11
	<hr/> Fr. 329,858. 16

B. Im Kanton nach §§ 59 und 123 A. G.:

1. 512 Personen in Anstalten	Fr. 138,269. 35
2. 835 Personen in Privatpflege oder Spitälern	„ 124,656. 08
	<hr/> Fr. 262,925. 43

Total-Ausgaben Fr. 592,783. 89 gegen Fr. 566,385. 68 im Vorjahr.

An Berufsstipendien wurden für 198 Lehrlinge und Lehrlingmädchen im ganzen 23,300 Fr. ausbezahlt. Der Durchschnitt beträgt 117 Fr. In verschiedenen Spitälern wurden 658 kantonsfremde Patienten (1906: 539) gemäß Bundesgesetz von 1875 verpflegt und hiefür vom Staate Fr. 22,470. 70 ausgegeben. An die Hilfsvereine im Auslande leistete der Staat Bern 5000 Fr. und für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse hat er pro 1907 Fr. 19,927. 35 ansgesagt, sowie Fr. 21,003. 70 für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Der Staat unterhält Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen im Landhof bei Köniz, Marwangen, Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Sonvilier, Lovereffe und unterstützt private und kommunale Erziehungsanstalten in Saignelégier, Bruntrut, Courteslary, Delsberg, Oberhipp, Enggistein, Steinhölzli bei Bern, Viktoria in Wabern, Recon-